

# Fanfarencorps Hervest-Dorsten 1957 e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Fanfarencorps Hervest-Dorsten 1957 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 46284 Dorsten.

### § 2

#### Wesen und Zweck

Der Verein verwirklicht folgende Ziele:

- a) Pflege der Laienmusik mit Instrumenten nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität.
- b) Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Unterrichtung im Instrumentenspiel sowie die Pflege des Chorspiels und des Liedgutes, insbesondere der Jugend.
- c) Pflege der Kameradschaftlichkeit und der Geselligkeit im Verein.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die oben aufgeführten Ziele des Vereins verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

#### **§ 5**

##### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand zu richten ist.  
Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Dieser verpflichtet sich im Antrag, Beiträge und Umlagen für den Jugendlichen zu leisten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Stimmenthaltungen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung der Mitgliedschaft  

Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
  - b) Tod
  - c) Ausschluss  

Einen Ausschluss kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2 / 3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

d) Auflösung des Vereins

## § 6

### **Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kautionen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.  
  
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.  
Für Ausrüstungsgegenstände, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, kann eine Kaution verlangt werden. Hinterlegte Kautionen werden zurückgezahlt, wenn die Gegenstände in einwandfreiem Zustand abgegeben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung, Umlagen und Kautionen vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei Versammlungen.  
Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind, können zu allen Ämtern im Verein gewählt werden.  
  
Mehrere Ämter sind zulässig.  
  
Vorstandsämter erfordern eine aktive Mitgliedschaft von mindestens ein Jahr.
- (3) Ausnahmen sind mit Genehmigung der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Satzung, Ordnungen und Verordnungen des Vereins zu befolgen,
  - b) nach besten Kräften den Verein, den Vorstand und die im Vereinsinteresse liegenden Ziele und unterstützen,
  - c) die zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände und Instrumente pfleglich zu behandeln.

## § 8

### **Vereinsdisziplinarrecht**

- (1) Das Vereinsdisziplinarrecht wird vom Vorstand ausgeübt.
- (2) Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:
  - a) Ermahnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Disziplinarstrafen können verhängt werden, wenn das Mitglied
  - a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) die Kameradschaft gefährdet,
  - d) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vereinssatzung, die Ordnung des Vereins oder bindende Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt,
  - e) trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung der Beiträge oder der Erfüllung von Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist.
- (4) Disziplinarstrafen werden vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.  
  
Für einen Vereinsausschluss bedarf es der 2 / 3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (5) Letzte Berufungsdistanz in allen disziplinarischen Angelegenheiten ist der Beirat.

### **§ 9**

#### **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand i. S. d. § 26 BGB
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand
- e) der Beirat
- f) die Jugendvertreter

- g) die musikalischen Leiter
- h) die Pressewarte

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Kalendervierteljahr (Jahreshauptversammlung).  
  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstandes oder des Vorsitzenden erfordert, oder wenn mindestens 1 / 6 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung verlangen.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Frist von 10 Tagen eingeladen.  
Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.  
Die Einladung erfolgt in der ortsansässigen Zeitung "Ruhr-Nachrichten".
- (3) Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht beantragt wird, diese geheim durchzuführen.
- (5) Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einladung enthalten sind.
- (6) Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht.  
  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9 / 10 erforderlich.  
  
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Führt auch diese nicht zu einem Mehrheitsergebnis, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden der anwesend ist oder dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird.
- (10) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.

Die Namen der Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.

Nichtmitglieder werden nur mit Zustimmung der Versammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

Gegen das Protokoll über die Jahreshauptversammlung kann beim Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Widerspruch mit Begründung erhoben werden, wenn ein Mitglied der Ansicht ist, dass das Protokoll den Ablauf der Versammlung und die Wiedergabe der Beschlüsse nicht korrekt enthält.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb weiterer sechs Wochen. Gegebenenfalls ist das Protokoll zu berichtigen oder zu ergänzen.

Der Vorstand teilt seine Entscheidung, die endgültig ist, innerhalb von zwei Wochen mit.

## § 11

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über:

- a) Seine Satzung und Ordnungen sowie deren Änderungen,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand die Jahresberichte und die Kassenprüfer den Prüfungsbericht abgegeben haben,
- d) die Auflösung des Vereins.

## § 12

### **Vorstand gemäß § 26 BGB**

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 13

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

## § 14

### Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins umfasst neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13)

- a) den stellvertretenden Geschäftsführer
- b) den stellvertretenden Kassenwart
- c) die Ausrüstungs- und Instrumentenwarte
- d) den Tambourmajor
- e) den stellvertretenden Tambourmajor
- f) den musikalischen Leiter
- g) den Ehrenvorsitzenden
- h) den Ehrentambourmajor
- i) die Jugendvertreter
- j) der Beirat

## § 15

### Versammlungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.  
  
Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzungen und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Leiter bestimmt.
- (5) Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen zu über-

mitteln. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist über die Genehmigung oder Berichtigung abzustimmen.

## **§ 16**

### **Ersatzwahlen durch den Vorstand in Ausnahmefällen**

- (1) Wenn auf der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nicht gewählt werden kann, so ist der gewählte Vorstand ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten durch eine Ersatzwahl die noch nicht bestimmten Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Vor der Wahl muss der Vorstand feststellen, ob das betreffende Mitglied bei einer Wahl das Amt annimmt.
- (2) Wenn im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, so ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, eine Ersatzwahl (Abs. 1) für das ausscheidende Vorstandsmitglied durchzuführen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vorstandsmitglied abzuwählen, wenn er dem Mitglied schriftlich nahe gelegt hat, sein Amt niederzulegen. Diese Aufforderung muss von 3 / 4 aller Vorstandsmitglieder persönlich unterschrieben sein. In diesem Schreiben sind dem Vorstandsmitglied, das zurücktreten soll, die Gründe kurz zu bezeichnen.

## **§ 17**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet jedoch erst, wenn das nächste gewählt und dieses Amt angenommen wurde.
- (2) Für die Durchführung der Wahl gelten § 10, Abs. 7, 8 und 9 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung,



- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Im Übrigen ist der Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

## **§ 19**

### **Der Beirat**

Der Beirat besteht aus einem erfahrenen Mitglied des Vereins. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und so die Führungsentscheidungen auf eine breitere Basis zu stellen. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Beiratsmitglied soll bei Pattsituationen im Interesse des Vereins Mehrheiten schaffen, Konflikte lösen und eine Kontrollfunktion dort ausüben, wo vitale Interessen des Vereins berührt werden.

## **§ 19 a**

### **Die Jugendvertreter**

Die Jugendvertreter bestehen aus zwei erfahrenen Mitgliedern des Vereins. Sie haben die Aufgabe, die Jugendlichen Mitglieder zu betreuen und Ihre Belange im Vorstand zu vertreten. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 19 b**

### **Die musikalischen Leiter**

Die musikalischen Leiter bestehen aus zwei erfahrenen Musikern des Vereins. Sie haben die Aufgabe, die musikalischen Belange im Verein zu regeln. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 19 c**

### **Die Pressewarte**

Die Pressewarte bestehen aus zwei Mitgliedern des Vereins. Sie haben die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 20**

### Die Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse beliebig oft zu prüfen, müssen dieses aber einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, um dort Bericht zu erstatten.

### § 21

#### Anerkennung der Satzung und der Ordnungen

Die Mitgliedschaft im Verein, gleich welcher Art, gilt als Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

Alle Mitglieder und alle Organe des Vereins sind verpflichtet, sich über deren Inhalt zu informieren.

Die Unkenntnis wird zur Verteidigung nicht anerkannt.

### § 22

#### Einwilligung zur Verwendung von Fotos, Videos & Digitalmedien von Mitgliedern des Fanfarencorps Hervest-Dorsten 1957 e.V.

**Das Fanfarencorps Hervest-Dorsten 1957 e.V. beabsichtigt Personenabbildungen (Foto, Video und Digitalmedien)**

- im Internet (Homepage, etc)
- bei Veranstaltungen
- für Presseberichte

zu veröffentlichen.

**!! Für diese Veröffentlichungen wird den Personen kein Honorar gezahlt !!**

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

**Durch die beabsichtigte Veröffentlichung im Internet können die Abbildungen und /oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogenen Daten weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Informationen können damit auch über sogenannte Suchmaschinen aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen diese Daten nutzen.**

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art. 2 GG) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG), insbesondere in den §§ 22-24 verankert. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Der Begriff „Verbreitung“ ist sehr weit gefasst und kann auch die Weitergabe im privaten Bereich betreffen.

Damit muss das „Recht am eigenen Bild“ im Spannungsfeld der Grundrechte

- allgemeines Persönlichkeitsrecht, spezialgesetzlich geregelt in § 22 KUG und

- Recht der Presse und des einzelnen auf freie Information ( Art. 1 Abs. 1 GG) gesehen werden.

### **Personen bei Veranstaltungen**

Nehmen Personen bei Veranstaltungen (Versammlungen, Auftritte oder ähnliche Vorgänge) Teil, so dürfen nach §23(1) KUG Abbildungen ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Die Abbildung muss jedoch die Person als Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung erfassen.

### **Bedeutung für das Fanfarencorps Hervest-Dorsten 1957 e.V.**

- **Vereinschronik:**  
Bei der Erstellung einer Vereinschronik dürfen die Bilder von bereits Verstorbenen nur mit Genehmigung der Angehörigen veröffentlicht werden.  
Sind die Mitglieder seit mehr als 10 Jahren verstorben, so bedarf es keiner Genehmigung der Angehörigen mehr.
- **Gruppenfoto:**  
Gruppenfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im allgemeinen davon auszugehen ist, das damit auch der Veröffentlichung zugestimmt wird.
- **Auftritte/Wettkämpfe:**  
Werden Auftritte/Wettkämpfe oder sonstige öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, so ist auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen der Akteure zustimmungsfrei. Wichtig ist, das die Person als Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Eine Porträt-Aufnahme der/des Siegers ist hier im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Ereignis zulässig, da es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt.

**Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung willigen Sie der Verwendung von Fotos, Videos & Digitalmedien durch das Fanfarencorps Hervest-Dorsten 1957 e.V. zu.**

**Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist in schriftlicher Form beim Fanfarencorps Hervest-Dorsten 1957 e.V. einzureichen.  
Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie als zeitlich uneingeschränkt, d.h. auch über das Ende der Zugehörigkeit im Verein hinaus.**

**Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.**

## **§ 23**

### **Datenschutzerklärung**

#### **1. Speicherung von Daten:**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des ersten und zweiten Geschäftsführers und des Kassenwarts gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der

Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

## **2. Weitergabe der Daten an den Landes Musikverband 1960 e.V. und an den Musikverband NRW e.V.:**

Als Mitglied des Landes Musikverband 1960 e.V. und an den Musikverband NRW e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburts- und Eintrittsdatum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettstreiten oder Meisterschaften meldet der Verein Ergebnisse (Benotung) und besondere Ereignisse an den Verband.

## **3. Pressearbeit:**

Der Verein informiert die Tagespresse (WAZ, Dorstener Zeitung[RuhrNachrichten]) sowie den Stadtspiegel und die Zeitschriften Crescendo und Flair über Wettstreit-, Meisterschaftsergebnisse, Auftritte und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt den Landes Musikverband 1960 e.V. und den Musikverband NRW e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

## **4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermitteln den Liste geschwärzt.

## **5. Austritt aus dem Verein:**

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **6. Haftungsbeschränkung für das Onlineangebot:**

Die Inhalte dieser Website werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Nutzung der Inhalte der Website erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung des Anbieters wieder. Mit der reinen Nutzung der Website des Anbieters kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Anbieter zustande.

## **7. Externe Links:**

Diese Website enthält Verknüpfungen zu Websites Dritter ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Der Anbieter hat bei der erstmaligen

Verknüpfung der externen Links die fremden Inhalte daraufhin überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu dem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der Anbieter hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten. Das Setzen von externen Links bedeutet nicht, dass sich der Anbieter die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Eine ständige Kontrolle der externen Links ist für den Anbieter ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden jedoch derartige externe Links unverzüglich gelöscht.

#### **8. Urheber- und Leistungsschutzrechte:**

Die auf dieser Website veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Inhalte und Rechte Dritter sind dabei als solche gekennzeichnet. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopien und Downloads für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.

Die Darstellung dieser Website in fremden Frames ist nur mit schriftlicher Erlaubnis zulässig.

#### **9. Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Onlineangebotes:**

##### **a) bei Abruf des Onlineangebotes auf [hervester.de](http://hervester.de) & [fanfarencorps-dorsten.de](http://fanfarencorps-dorsten.de)**

Beim Besuch unserer Website speichern unsere Server temporär jeden Zugriff in einer Protokolldatei. Folgende Dateien werden dabei ohne Ihr Zutun erfasst und bis zur automatisierten Löschung von uns gespeichert:

- die IP-Adresse des anfragenden Rechners,
- das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs,
- der Name und die URL der abgerufenen Datei,
- die Website, von der aus der Zugriff erfolgte,
- das Betriebssystem Ihres Rechners und der von Ihnen verwendete Browser,
- der Name Ihres Internet-Access-Providers.

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt zu dem Zweck, die Nutzung unserer Website zu ermöglichen (Verbindungsaufbau), die Systemsicherheit und -stabilität dauerhaft zu gewährleisten, die technische Administration der Netzinfrastruktur und die Optimierung unseres Internetangebots zu ermöglichen sowie zu internen statistischen Zwecken. ***Die IP-Adresse wird nur bei Angriffen auf die Netzinfrastruktur sowie zu statistischen Zwecken ausgewertet.***

Eine Weitergabe an Dritte, zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken, findet nicht statt.

##### **b) bei der Bestellung unseres Newsletters**

Sofern Sie ausdrücklich eingewilligt haben, verwenden wir Ihre E-Mail-Adresse dafür, Ihnen regelmäßig unseren Newsletter zu übersenden. Für den Empfang unseres Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse ausreichend.

Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen und nicht lückenlos vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden kann.

Die Verwendung der Kontaktdaten des Impressums zur gewerblichen Werbung ist ausdrücklich nicht erwünscht, es sei denn der Anbieter hatte zuvor seine schriftliche Einwilligung erteilt oder es besteht bereits eine Geschäftsbeziehung. Der Anbieter und alle auf dieser Website genannten Personen widersprechen hiermit jeder kommerziellen Verwendung und Weitergabe ihrer Daten.

#### **10. Besondere Nutzungsbedingungen:**

Soweit besondere Bedingungen für einzelne Nutzungen dieser Website von den vorgenannten Nummern 6. bis 9. abweichen, wird an entsprechender Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen. In diesem Falle gelten im jeweiligen Einzelfall die besonderen Nutzungsbedingungen.

#### **11. Facebook-Plugin "Gefällt mir"/"Like" Datenschutzerklärung:**

Diese Webseite nutzt Plugins des Anbieters Facebook.com, welche durch das Unternehmen **Facebook Inc., 1601 S. California Avenue, Palo Alto, CA 94304** in den USA bereitgestellt werden. Nutzer unserer Webseite, auf der das Facebook-Plugin installiert ist, werden hiermit darauf hingewiesen, dass durch das Plugin eine Verbindung zu Facebook aufgebaut wird, wodurch eine Übermittlung an Ihren Browser durchgeführt wird, damit das Plugin auf der Webseite erscheint.

Des Weiteren werden durch die Nutzung Daten an die Facebook-Server weitergeleitet, welche Informationen über Ihre Webseitenbesuche auf unserer Homepage enthalten. Dies hat für eingeloggte Facebook-Nutzer zur Folge, dass die Nutzungsdaten ihrem persönlichen Facebook-Account zugeordnet werden.

Sobald Sie als eingeloggter Facebook-Nutzer aktiv das Facebook-Plugin nutzen (z.B. durch das Klicken auf den "Gefällt mir" Knopf oder die Nutzung der Kommentarfunktion), werden diese Daten zu Ihrem Facebook-Account übertragen und veröffentlicht. Dies können Sie nur durch vorheriges Ausloggen aus Ihrem Facebook-Account umgehen.

Weitere Information bezüglich der Datennutzung durch Facebook entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Facebook.

## § 24

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 9 / 10 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses nicht gewertet.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorsten zu übertragen. Diese ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 25

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die obige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. Januar 1994 verabschiedet.

Sie tritt zusammen mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die obige Satzung wurde geändert und in der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.01.2013 verabschiedet.

Stand 01.2013